

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft
4021 Linz • Kämtnerstraße 10-12

Wassergenossenschaft Breitenaiach
z.Hd. Ferdinand Eckl

Breitenaiach 74
4075 Breitenaiach

Geschäftszeichen:
GTW-300731/____-2012-Bm

Bearbeiter: Ing. Marius Bergmann
Tel: (+43 732) 77 20-14283
Mobil: (+43 664) 600 72-14283
Fax: (+43 732) 77 20-212662
E-Mail: twg.gtw.post@ooe.gv.at

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/>

Linz, 4. Oktober 2012

**Information über die Untersuchungspflicht
gemäß Trinkwasserverordnung
(BGBl. II 304/2001, i.d.g.F.)
Neufestlegung der Probenahmestellen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, der Trinkwasser im Sinne des
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) in Verkehr bringt, sind Sie
verpflichtet das verwendete Trinkwasser regelmäßig untersuchen zu lassen.

Nach §5 Z 3 der Trinkwasserverordnung - TWV (BGBl. II 304/2001 i.d.g.F.) sind Proben für diese
Untersuchungen, zumindest an den von der Behörde (§ 24 LMSVG) festgelegten
Probenahmestellen entnehmen zu lassen.

Nach der Übermittlung eines Vorschlags für die neuen Probenahmestellen, erhalten von OÖ
Wasser am 18.7.2012, wurde ein Vorschlag für diese Entnahmestellen erstellt. Aufgrund §7 Z. 1
und 4 der zit. Verordnung werden daher folgende Probenahmestellen und Untersuchungsumfänge
festgelegt:

Anlagendaten:

Anlagen-ID:	0511/1001
Anlagenbezeichnung:	Wasserversorgung der Wassergenossenschaft Breitenaiach
Versorgungsumfang:	genossenschaftliche Wasserversorgung
Politische Gemeinde:	Scharten
Verteilte Wassermenge:	<=100 m ³ /Tag

Festgelegte Entnahmestellen:

Stelle Nr.: 03

Entnahmestelle:	Hochbehälter, Zulauf Quellen
Untersuchung:	Mindestuntersuchung, 1 in 12 Monaten zusätzlich: Trübung 1
Bemerkungen:	keine

Stelle Nr.: 04

Entnahmestelle:	Auslauf im Bohrbrunnenvorschacht
Untersuchung:	Mindestuntersuchung, 1 in 12 Monaten zusätzlich: Trübung 1, organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)
Bemerkungen:	keine

Stelle Nr.: 05

Entnahmestelle:	Probephahn unmittelbar vor Aufbereitung
Untersuchung:	Routinemäßige Kontrolle, 1 in 12 Monaten zusätzlich: Trübung 1, Spektraler Schwächungskoeffizient bei 253,7 nm, Pseudomonas aeruginosa, Clostridium perfringens
Bemerkungen:	keine

Stelle Nr.: 06

Entnahmestelle:	Probephahn unmittelbar nach Aufbereitung
Untersuchung:	Routinemäßige Kontrolle, 1 in 12 Monaten zusätzlich: Pseudomonas aeruginosa, Clostridium perfringens
Bemerkungen:	keine

Stelle Nr.: 07

Entnahmestelle:	Auslauf im Bereich Eichfeldsiedlung
Untersuchung:	Mindestuntersuchung, 1 in 12 Monaten
Bemerkungen:	keine

Stelle Nr.: 08

Entnahmestelle:	Auslauf im westlichen Verteilungsnetz
Untersuchung:	Routinemäßige Kontrolle, 1 in 12 Monaten
Bemerkungen:	keine

Stichtag:

Als Stichtag für die Kontrolle des Untersuchungsumfangs haben wir den **31.01.** festgelegt. Wir werden an diesem Tag jährlich prüfen, ob der geforderte Untersuchungsumfang auch tatsächlich vorgelegt wurde.

Hinweise für den Betreiber:

Die Abstände zwischen den Untersuchungen sollen möglichst gleich sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Befunde und Gutachten unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten sind. (§5 Z 4 TWV)

Das beauftragte Trinkwasseruntersuchungsinstitut ist bei der Probenahme von den o.a. festgelegten Probenahmestellen und der Anlagen-ID (siehe oben unter: Anlagendaten) in Kenntnis zu setzen.

Allfällig angewendete Aufbereitungsanlagen sind vom beauftragten Untersuchungsinstitut auf ihre ordnungsgemäße Funktion entsprechend Österreichischem Lebensmittelbuch, Codexkapitel B 1 "Trinkwasser", Abschnitt 4 bzw. 5 zu überprüfen.

Es genügt künftig die Prüfberichte ausschließlich an diese Dienststelle weiterzuleiten:

**Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft
4021 Linz · Kärntnerstraße 10-12**

Sofern sich durch die hier festgelegten Probenahmestellen eine höhere Untersuchungshäufigkeit oder ein höherer Untersuchungsumfang ergibt, als in Anhang II Teil B TWV gefordert, so ist dies zur Überwachung der einwandfreien Trinkwasserqualität erforderlich (§7 Z 4 TWV).

Technische Änderungen an Ihrer Wasserversorgungsanlage oder Änderungen am Versorgungsumfang, die Einfluss auf die hier festgelegten Probenahmestellen oder auf die Messergebnisse haben können, sind aus Sicht der einfacheren Verwaltung umgehend zu melden.

Auf die weiteren Detailbestimmungen der Trinkwasserverordnung – TWV wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Ing. Marius Bergsmann

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at). – Haltestelle: Linz/Donau Hbf.